



Zürcher Leitfaden "Ersatzmassnahmen"

Der vorliegende Leitfaden behandelt Ersatzmassnahmen nach StPO (ErMa). Davon sind diejenigen Massnahmen zu unterscheiden, die mit dem per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen **Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot** (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) vom 3. Dezember 2013 (BBI 2012 8819) angeordnet werden können.

Mit der Einführung von Electronic Monitoring steht für bestimmte ErMa ein neues Kontrollinstrument zur Verfügung. Diesbezüglich beschränkt sich der vorliegende Leitfaden auf einen Hinweis zu den Kontaktadressen (S. 8).

I. Probleme bei der Umsetzung von ErMa

A. Vorbereitung des Entscheides über die Anordnung von Ersatzmassnahmen

1. Risikoeinschätzungen und Interventionsempfehlungen in frühem Verfahrensstadium

Erste Risikoeinschätzungen mit Interventionsempfehlungen bei Bedrohungs- und Gefährdungssituationen mit forensisch-psychologischer Problemstellung (alle Fallkonstellationen inkl. Häusliche Gewalt) können innert nützlicher Frist durch die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)¹ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vorgenommen und in Form von forensischen Aktennotizen, Abklärungsberichten oder forensischen Befundberichten festgehalten werden. Die FFA verfügt über einen Arbeitsplatz beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich und beim Gewaltschutz der Stadtpolizei

¹ RRB 1005/2015, WOSTA Ziff. 12.8.1.1

Winterthur. Ihre Dienstleistungen stehen der Kantonspolizei Zürich, den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie den Staatsanwaltschaften und den allgemeinpsychiatrischen Kliniken des Kantons auf Anfrage zur Verfügung. Sie unterstützen namentlich die Staatsanwaltschaften zu Beginn einer Untersuchung mit ihren Einschätzungen als Grundlage für die Anordnung zielführender Massnahmen (z.B. U-Haft oder ErMa). Die FFA übernimmt keine Funktion oder Kontrollaufgaben im Rahmen von ErMa. Das Leistungsangebot der FFA ist in einem separaten Merkblatt festgehalten, das den Staatsanwaltschaften zur Verfügung steht.

Erreichbarkeit der FFA:

Telefon: 044 295 98 98 (werktags)

Email: ffa@puk.zh.ch

2. Vorausgehende Abklärungen

Der Beantragung bzw. Anordnung von ErMa voranzugehen haben immer dem Fall angepasste weitergehende **Abklärungen** durch die STA bzw. das Gericht (wenn keine Antragstellung der STA vorliegt) über die Umsetz- bzw. Machbarkeit und Kontrolle bei den jeweiligen Stellen (z.B. bei polizeilichen Fachstellen, Ärzten, den Bewährungs- und Vollzugsdiensten [BVD]). Es ist unerlässlich, dass das ErMa-Setting (inkl. Kontrollmechanismen) lückenlos und "umsetzungsscharf" feststeht, bevor die ErMa angeordnet werden. Ebenfalls von zentraler Bedeutung für die Umsetzung von ErMa ist stets die Meldung (schriftliche Mitteilung der Verfügung, mit welcher die ErMa angeordnet werden) an die Betroffenen (z.B. bei einem Kontaktverbot an das potentielle Opfer; bei einer Weisung, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, an den betreffenden Arzt etc.).

B. Anordnung von ErMa durch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG)

1. Erreichbarkeit der beschuldigten Person

Durch die STA ist zu erfragen und im Antrag an das ZMG zu vermerken, ob seitens der beschuldigten Person auf eine Anhörung verzichtet wird oder nicht.

Nach Möglichkeit ist die Erreichbarkeit der beschuldigten Person (Zustelladresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) durch die STA zu erfragen.

2. Beantragte ErMa sind nach Ansicht des ZMG nicht ausreichend

Das ZMG kann in diesen Fällen einzig die beantragten ErMa verweigern und Rücksprache mit der STA nehmen bzw. die STA im Entscheid um erneute Prüfung von Untersuchungshaft ersuchen.

C. Unterstützung durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

Seitens der BVD liegen die Schwierigkeiten insbesondere bei der Zuständigkeit und den Leistungsmöglichkeiten. Sie verfügen formell über keine Zuständigkeit im Bereich der Umsetzung von ErMa und können nur bei Vorliegen eines Auftrags tätig werden, dessen Formulierung im Übrigen klar sein muss. Reine Kontrollaufgaben können seitens der BVD nicht wahrgenommen werden.

Die BVD offerieren, ihr praktisches Expertenwissen zur Verfügung zu stellen.

Konkret bieten die BVD folgende Leistungen an:

- Aufgleisung und Durchführung einer ärztlichen Behandlung, wenn ein vorzeitiger Massnahmenantritt in Aussicht steht;
- Empfehlung geeigneter Therapeuten, insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftaten;
- Empfehlung geeigneter Institutionen, z.B. Tageskliniken etc.;
- Empfehlung geeigneter Einrichtungen für Abstinenzkontrollen;
- Sozial- und Fachhilfe zur sozialen Integration, sofern nicht eine Sozialbehörde dafür zuständig ist.

Die BVD übernehmen keine Kontrollaufgaben, z.B.:

- Internetkontrolle;
- Alkoholabstinenz;
- Konsumverbote;
- Fahrverbot;
- Rayon- und Kontaktverbote;
- Tätigkeitsverbote;
- Einhalten von Gesprächsterminen beim Arzt oder Therapeuten.

➤ Bei Unklarheiten hinsichtlich der Möglichkeiten der BVD im Bereich von ErMa steht die Leitung des Vollzugs 2 der BVD als Anlaufstelle zur Verfügung.

II. Anordnung und Umsetzung der ErMa

Für die Anordnung oder Änderung von ErMa nach der Anklageerhebung ist in unstrittigen Fällen die Verfahrensleitung des Sachgerichts zuständig. In strittigen Fällen ist die Sache zur Beurteilung an das ZMG zu überweisen. Nach der Urteilsöffnung ist das Sachgericht zuständig. Zur Anordnung gehört auch die erstmalige Festlegung der Kontrolle.

Wer eine ErMa anordnet, hat festzulegen, dass Drittpersonen, die mit Kontrollaufgaben betraut sind (Ärzte, Arbeitgeber, Amtsstellen), die ErMa betreffenden Meldungen an die jeweils zuständige Verfahrensleitung zu richten haben (genaue Kontaktangaben).

Beantragt die STA dem Gericht die Anordnung von ErMa, hat die STA die Kontrollen zu organisieren und im Antrag an das Gericht darzulegen.

Zuständig für die Umsetzung und Kontrolle von ErMa nach deren Anordnung ist grundsätzlich die Verfahrensleitung, das heisst vor Anklageerhebung die STA, nach Anklageerhebung das zuständige Sachgericht.

Die im Zeitpunkt der Anordnung einer ErMa zuständige Verfahrensleitung (STA, Sachgericht), hat die ErMa auf dem Aktendeckel der Untersuchungs- resp. Gerichtsakten zu notieren (analog der Haft).

ErMa sind längstens auf sechs Monate zu befristen. Sie enden jeweils mit Abschluss des Vorverfahrens bzw. mit Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (analog der Sicherheitshaft). Sie sind bei Anklageerhebung auf Antrag der STA durch das ZMG zu beurteilen und gegebenenfalls neu anzuordnen (analog dem Vorgehen bei Sicherheitshaft).

A. Ausgewählte ErMa im Einzelnen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Aufzählung der Ersatzmassnahmen in Art. 237 Abs. 2 StPO nicht abschliessend ist. Erlaubt sind alle Massnahmen, die milder sind als Haft.

1. Sicherheitsleistung (Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO)

Wird die beschuldigte Person zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet, ist die Hinterlegungsstelle durch die anordnende Instanz im Entscheid zu bezeichnen. Hinterlegungsstelle ist vor Anklageerhebung die Kasse der STA, danach die Gerichtskasse. Die Entlassung der beschuldigten Person kann erst erfolgen, wenn der Eingang der Sicherheitsleistung durch die Kasse bestätigt wird.

Will das Gericht anordnen, dass die Sicherheitsleistung bei der STA einbezahlt wird, sind die Informationsflüsse und Zuständigkeiten zwischen dem Gericht und der STA abzusprechen. Der Entlassungsbefehl erfolgt durch diejenige Instanz, die die Sicherheitsleistung angeordnet hat.

2. Ausweis- und Schriftensperre (Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO)

Zuständig für die Mitteilung an die entsprechenden Behörden (Einwohnerkontrolle / Passbüro) ist die anordnende Instanz.

3. Rayon- und Kontaktverbot (Art. 237 Abs. 2 lit. c und lit. g StPO)

Der Entscheid betreffend Rayon- und Kontaktverbote ist den betroffenen gefährdeten Personen durch die anordnende Instanz stets mitzuteilen.

In sämtlichen Fällen hat eine Mitteilung des Entscheids durch die anordnende Instanz an die zuständige polizeiliche Fachstelle zu erfolgen. In Fällen von Häuslicher Gewalt hat die Mitteilung auch unabhängig davon zu erfolgen, ob Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz verfügt worden sind oder nicht.

Im Kanton Zürich handelt es sich dabei um folgende Fachstellen:

Für die Regionen des Kantonsgebietes:

Kantonspolizei Zürich

Präventionsabteilung

Gewaltschutz

Postfach

8021 Zürich

E-Mail: gewaltschutz@kapo.zh.ch

E-Mail: fachstelle.hg@kapo.zh.ch (bei Häuslicher Gewalt)

Für das Gebiet der Stadt Zürich:

Stadtpolizei Zürich

Fachgruppe Bedrohungsmanagement

Zeughausstrasse 31

8004 Zürich

E-Mail: stp-bedrohungsmanagement@zuerich.ch

E-Mail: fachstelle.hg@zuerich.ch (bei Häuslicher Gewalt)

Für das Gebiet der Stadt Winterthur:

Stadtpolizei Winterthur

Gewaltschutz

Postfach

8403 Winterthur

E-Mail: gewaltschutz@win.ch

E-Mail: fachstelle.hg@win.ch (bei Häuslicher Gewalt)

Bei ausserkantonalem Wohnsitz der geschädigten Person ist zusätzlich das zuständige Polizeikommando zu informieren.

4. Meldepflicht (Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO)

Wird eine Meldepflicht angeordnet, ohne dass eine solche von der STA beantragt ist (beispielsweise an Stelle der beantragten Untersuchungshaft), hat die anordnende Instanz die Meldepflicht mit der entsprechenden Amtsstelle (z.B. lokaler Polizeiposten, Gemeindekanzlei, Sozialamt) zu vereinbaren und dieser den Entscheid mitzuteilen.

5. Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen (Art. 237 Abs. 2 lit. e StPO)

Wichtig ist dabei eine zweckmässige Umsetzung. Beispielsweise kann mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, dass dieser die Verfahrensleitung informiert, wenn die beschuldigte Person nicht mehr arbeitet. Die beschuldigte Person kann verpflichtet werden, der Verfahrensleitung jegliche Veränderungen im Arbeitsverhältnis mitzuteilen.

6. Ärztliche Behandlung (Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO)

In der Regel erfolgt die Anordnung auf Antrag der STA, welche bereits Rücksprache mit dem entsprechenden Arzt genommen hat.

Vollzug und Überwachung dieser ErMa obliegen der Verfahrensleitung (STA bzw. Sachgericht).

Ordnet das ZMG diese ErMa anstelle einer beantragten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft an, ist im Entscheid darauf hinzuweisen, dass der Vollzug und die Überwachung Aufgaben der Verfahrensleitung sind, und der entsprechende Arzt Verstösse gegen die Auflage der Verfahrensleitung zu melden hat.

Die BVD können im Vorfeld dieser ErMa Unterstützung bieten, insbesondere bei der Vermittlung geeigneter Ärzte (oder gegebenenfalls auch Psychotherapeuten).

Ungedeckte Kosten dieser ErMa gehören zu den Untersuchungskosten.

7. Lernprogramme

Im Rahmen von Ersatzmassnahmen kann die Eignungsabklärung/Teilnahme an einem Lernprogramm, z.B. Partnerschaft ohne Gewalt, beantragt resp. angeordnet werden, sofern Haftgründe gegeben sind.

Formulierungsbeispiel:

[...] dem Beschuldigten wird im Sinne einer Ersatzmassnahme die Weisung erteilt, sich einer Eignungsabklärung beim Justizvollzug, Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) zu unterziehen. Stellt der Justizvollzug fest, dass der Beschuldigte für das Lernprogramm geeignet ist, ist der Beschuldigte verpflichtet, dieses zu absolvieren.

8. Weitere ErMa

a) Berufsverbot

In Betracht fällt beispielsweise ein Berufsverbot für pädophile Personen. Im Kanton Zürich werden Berufsverbote für Lehrpersonen vom Volksschulamt erfasst. Sollte eine solche ErMa angeordnet werden, obliegt die Mitteilung an die nötigen Amtsstellen der anordnenden Instanz.

b) Fahrverbot

Für die Überwachung eines angeordneten Fahrverbots hat stets eine Mitteilung an die Kantonspolizei Zürich zu erfolgen. Ansprechperson für Rückfragen ist der Chef Verkehrsabteilung Zürich (Tel. 044 247 37 80).

Zustelladresse:

Kantonspolizei Zürich
Verkehrsabteilung Zürich
Postfach
8021 Zürich

c) Internetkontrollen

ErMa mit Auflagen hinsichtlich einer kontrollierten Nutzung des Internets durch die beschuldigte Person erfordern in jedem Fall eine Vorabsprache mit Fachspezialisten der Kantonspolizei Zürich hinsichtlich Mach- und Kontrollierbarkeit. Ansprechperson ist der Chef Cybercrime (Tel. 044 247 22 00).

d) Stationäre Einleitung einer späteren ambulanten Behandlung

Als ErMa fällt diese Massnahme ausser Betracht. Vielmehr ist ein vorzeitiger Massnahmenvollzug in Erwägung zu ziehen.

e) Anregungen für Formulierungen im Zusammenhang mit Gewaltschutz sind im Anhang aufgeführt.

9. Electronic Monitoring

Zur Kontrolle einer ErMa kann die anordnende Instanz das Electronic Monitoring verfügen, z.B. die Überprüfung von Hausarrest durch Electronic Monitoring. Wird die Anordnung erwogen, ist die EM-Vollzugsstelle zu beauftragen, eine Abklärung über den Einsatz von Electronic Monitoring zu tätigen. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen entfällt Electronic Monitoring bei ErMa anstelle der Erstanordnung von Untersuchungshaft.

EM-Vollzugsstelle: Hohlstrasse 552, 8090 Zürich
Telefon +41 43 258 34 00 (Empfang BVD)
electronic-monitoring.bvd@ji.zh.ch

B. Scheitern von ErMa

Scheitern ErMa während des Vorverfahrens, so obliegt es der STA, die beschuldigte Person nötigenfalls zu verhaften und beim ZMG die Anordnung von Untersuchungshaft zu beantragen.

Problematischer ist die Situation, wenn ErMa nach Anklageerhebung und damit unter der Verfahrensherrschaft des Sachgerichts scheitern. Das ZMG Zürich empfiehlt in solchen Fällen folgendes Vorgehen:

Geht eine Rüge wegen Widerhandlungen gegen ErMa direkt beim ZMG ein, bleibt das Geschäft bis zum definitiven Entscheid über die Anordnung oder Nichtanordnung der Sicherheitshaft beim ZMG anhängig. Geht die Rüge bei der Verfahrensleitung des Sachgerichts ein, sollte die blosse Aktenüberweisung an das ZMG samt Antrag auf Prüfung von Sicherheitshaft als Antrag der Verfahrensleitung im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StPO entgegengenommen werden.

Erscheint aufgrund der Aktenlage ein sofortiges Handeln angezeigt, ist umgehend eine mündliche Verhandlung vor dem ZMG anzusetzen und die beschuldigte Person ist zu dieser Verhandlung polizeilich vorführen zu lassen.

Da noch keine Hafteinvernahme durch die StA oder die Verfahrensleitung durchgeführt wurde, ist die mündliche Anhörung der beschuldigten Person durch das ZMG unerlässlich (allenfalls ist vorher eine Verteidigung zu bestellen) und hernach über die Sicherheitshaft zu entscheiden. Wird Sicherheitshaft angeordnet, ist die beschuldigte Person direkt der Kantonspolizei Zürich zum Haftvollzug zu übergeben.

C. Beendigung von ErMa

Zuständig für die Aufhebung von ErMa ist die zuständige Verfahrensleitung, spätestens das Sachgericht im Endentscheid.

Diejenige Instanz, die das Verfahren abschliesst, hat die ErMa formell zu beenden und die entsprechenden Mitteilungen zu erlassen, Sicherheitsleistungen zurückzuerstatten und gesperrte Ausweise und Schriften herauszugeben.

Anhang:**ErMa – Formulierungsvarianten für den Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich**

[...] der Beschuldigte wird verpflichtet, sich einem Monitoring bezüglich Konfliktpotential im Verhältnis zur Geschädigten durch den Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich zu unterziehen, deren Anordnung kooperativ einzuhalten und dies in Umfang und Häufigkeit nach Anordnung der Gewaltschutzstelle, längstens jedoch für 3 Monate [...]

[...] Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, sich einer Begleitung durch die Kantonspolizei Zürich, Dienst Gewaltschutz, zu unterziehen und den Auflagen des Gewaltschutzes Folge zu leisten, insbesondere den zuständigen Polizisten des Gewaltschutzes auf Verlangen uneingeschränkter Zugang zu den von ihm bewohnten Räumlichkeiten und benutzten Fahrzeugen sowie Informatikmitteln zu gewähren [...]

[...] dem Beschuldigten wird im Sinne einer Ersatzmassnahme die Auflage erteilt, beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich vorzusprechen und mit dem Gewaltschutz - gemäss den Weisungen des Gewaltschutzes - zu kooperieren (Meldepflicht). Umfang und Intensität der Begleitung legt der Dienst aufgrund seiner laufenden Einschätzung fest [...]

[...] dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, mit dem Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet, sich unangekündigt Alkoholtests zu unterziehen [...]

[...] dem Beschuldigten wird für die Dauer der ambulanten Behandlung die Weisung erteilt, weder Messer noch andere Waffen bzw. andere gefährliche, waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen oder zu besitzen. Die Überwachung und Koordination dieser Ersatzmassnahme erfolgt durch den Gewaltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich [...]

[...] dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, die Überprüfung des Waffenverbots durch den Gewaltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich respektive die damit beauftragten Kantonspolizisten zuzulassen und zur Vornahme dieser Kontrolle den Polizisten auch den Zutritt zu seiner Wohnung oder seinem Arbeitsplatz zu gewähren [...]

[...] Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, sich einmal pro Woche telefonisch beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich (Tel. 044 295 98 50) zu melden [...]

[...] Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, jeweils montags, mittwochs und freitags zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeistation XY, Adresse etc., persönlich zu erscheinen und sich zu melden.